

Öffentliche Bekanntmachung
vom 29. März 2025

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27. März 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt der im Stadtgebiet betriebene Vergnügungsaufwand im Zusammenhang mit:
 1. Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten) an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen).
 2. der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach dem Wort „nach“ folgende Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Steuergegenständen
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Bereitstellung der Geräte,
 2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.
 - b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Steuerpflicht endet bei Steuergegenständen
 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der endgültigen Entfernung des Spielgeräts,
 2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Veranstaltung endet.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist
 1. derjenige, der die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
 2. derjenige, der die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).
 - (2) Schulden mehrere Personen die Steuer, sind diese Gesamtschuldner.
 - (3) Aufsteller bzw. Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.
 - (4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 oder Abs. 5 obliegt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz i.S.d. §§ 12 und 13 Spielverordnung.
 2. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl und der Aufstellungsort (Stückzahlmaßstab).
 3. bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Fläche des im Erhebungszeitraum benutzten Raums, in welcher die Vergnügung angeboten wird.
 - b. Ein neuer dritter Absatz mit folgendem Inhalt wird eingefügt:
 - (3) Als Fläche des benutzten Raums nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, einschließlich Ränge, Logen, Galerien und Erfrischungsräume. Flure, Treppenhäuser und ähnliche Verbindungswege, welche ausschließlich dem Zugang zu den Räumen nach Satz 1 dienen, Kleiderablagen sowie sanitäre Einrichtungen zählen nicht zur Fläche des benutzten Raums. Schwankt im Erhebungszeitraum die Fläche, so ist für die Berechnung der Bemessungsgrundlage in diesem Erhebungszeitraum die größte Flächenzahl maßgeblich.
6. § 7 erhält folgende Fassung:
- § 7**
- Steuersatz**
- (1) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Steuergegenstand mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
 - (2) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Steuergegenstand ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät
 - a) in Spielhallen 115 Euro,
 - b) an sonstigen Orten 55 Euro.
 - (3) Für den unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Steuergegenstand beträgt die Steuer für jeden Kalendermonat 10,00 € je Quadratmeter.
7. In § 10 wird ein neuer fünfter Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt:
- (5) Der Steuerschuldner muss steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerabteilung schriftlich anzeigen. Dies gilt auch für den Beginn bzw. das Ende der Veranstaltung. Er muss die Bemessungsgrundlagen zu den Steuergegenständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Anforderung in geeigneter Weise nachweisen. Hierzu zählen insbesondere maßstabsgerechte Pläne, Skizzen oder Ähnliches.

8. In § 13 wird in Absatz 5 ein neuer sechster Punkt mit folgendem Inhalt eingefügt:
6. entgegen § 10 Abs. 5 steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 3 nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Tübingen, den 27. März 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.